



MDg Peter Rennings
Unterabteilungsleiter IV C

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-
FAX +49 (0) 30 18 682-
E-MAIL
DATUM 12. Dezember 2022

BETREFF **Verlängerung der gemeinnützigkeits- und umsatzsteuerrechtlichen Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene; Verlängerung der Geltungsdauer der in den BMF-Schreiben vom 9. April 2020 (IV C 4 - S 2223/19/10003 :003), vom 26. Mai 2020 (IV C 4 - S 0174/19/10002 :008), vom 18. Dezember 2020 (IV C 4 - S 2223/19/10003 :006), vom 15. Juni 2021 (III C 3 - S 7130/20/10005 :015), vom 3. Dezember 2021 (III C 3 - 7130/20/10005 :015), vom 14. Dezember 2021 (III C 2 - S 7030/20/10004 :004) und vom 15. Dezember 2021 (IV C 4 - S 2223/19/10003 :006) enthaltenen Billigkeitsregelungen**

GZ **IV C 4 - S 2223/19/10003 :006**
DOK **2022/1220871**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird der zeitliche Anwendungsbereich des BMF-Schreibens vom 9. April 2020 (BStBl I S. 498) und dessen Ergänzungen vom 26. Mai 2020 (BStBl I S. 543) sowie der Schreiben vom 18. Dezember 2020 (BStBl I 2021 S. 57), vom 15. Juni 2021 (BStBl I S. 855), vom 14. Dezember 2021 (BStBl I 2022 S. 2500) und vom 15. Dezember 2021 (BStBl I S. 2476) über den 31. Dezember 2022 hinaus auf alle Maßnahmen erweitert, die bis 31. Dezember 2023 durchgeführt werden.

Dies gilt nicht für die Absätze 2 bis 4 unter Abschnitt VII. des BMF-Schreibens vom 9. April 2020 (BStBl I S. 498) in der Fassung des BMF-Schreibens vom 18. Dezember 2020 (BStBl I 2021 S. 57). Zu den umsatzsteuerlichen Regelungen wird auf das BMF-Schreiben vom 14. Dezember 2021 (BStBl I S. 2500) verwiesen.

Seite 2 Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag
Rennings

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Bundesministerium der Finanzen, 09.04.2020, IV C 4-S 2223/19/10003:003,
FMNR16b000020 ^**

Normgeber: **Bundesministerium der Finanzen**
Vorschrift: **VV DEU BMF 2020-04-09 IV C 4-S 2223/19/10003:003**
Fassung vom: **09.04.2020**
Gültig ab: **09.04.2020**
Veranlagungszeitraum: **ab 2020 bis 2022**
Gültigkeitshinweis

Quelle:



Normen: **§ 5 Abs 1 Nr 9 KStG 1977, § 10 Nr 4 KStG 1977, § 10b
Abs 1 S 2 EStG, § 55 Abs 1 Nr 1 AO 1977, § 13 Abs 1 Nr
17 ErbStG 1974 ... mehr**

BStBl-Fundstelle: **BStBl I 2020, 498**
Zitiervorschlag: **Bundesministerium der Finanzen, 09.04.2020, IV C 4-S
2223/19/10003:003, FMNR16b000020 **

Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona -Krise Betroffene

Die aufgrund der Corona -Krise verordneten Einschränkungen sind eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch Unternehmen engagieren sich für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, für die Eindämmung der Ausbreitung der Pandemie und für diejenigen, für die die Erledigungen des Alltags plötzlich mit zuvor nie dagewesenen Gefährdungen verbunden sind. Zur Förderung und Unterstützung dieses gesamtgesellschaftlichen Engagements bei der Hilfe der von der Corona -Krise Betroffenen werden im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die nachfolgenden Verwaltungsregelungen getroffen.

Sie gelten für die nachfolgenden Unterstützungsmaßnahmen, die vom 1. März 2020 bis längstens zum 31. Dezember 2020 durchgeführt werden.

I. Spenden

Vereinfachter Zuwendungsnachweis

Für alle Sonderkonten, die von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, inländischen öffentlichen Dienststellen oder von einem amtlich anerkannten inländischen Verband der

freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen für die in der Präambel dargestellten Zwecke eingerichtet wurden, gilt ohne betragsmäßige Beschränkung der vereinfachte Zuwendungsnachweis. Nach § 50 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStDV genügt in diesen Fällen als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts (z. B. der Kontoauszug, Lastschriftzugsbeleg oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking). Nach § 50 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, 1. HS EStDV gilt der vereinfachte Zuwendungsnachweis auch, soweit bis zur Errichtung eines Sonderkontos Zuwendungen auf ein anderes Konto der genannten Zuwendungsempfänger geleistet wurden.

Wird die Zuwendung über ein als Treuhandkonto geführtes Konto eines Dritten auf eines der genannten Sonderkonten eingezahlt, genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts des Zuwendenden zusammen mit einer Kopie des Bareinzahlungsbelegs oder der Buchungsbestätigung des Kreditinstituts des Dritten (§ 50 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 EStDV).

Bei Zuwendungen zur Hilfe in der Corona-Krise, die über ein Konto eines Dritten an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, an eine inländische öffentliche Dienststelle oder an eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse geleistet werden, genügt als Nachweis eine auf den jeweiligen Zuwendenden ausgestellte Zuwendungsbestätigung des Zuwendungsempfängers, wenn das Konto des Dritten als Treuhandkonto geführt wurde, die Zuwendungen von dort an den Zuwendungsempfänger weitergeleitet wurden und diesem eine Liste mit den einzelnen Zuwendenden und ihrem jeweiligen Anteil an der Zuwendungssumme übergeben wurde (§ 50 Absatz 5 EStDV).

Die für den Nachweis jeweils erforderlichen Unterlagen sind vom Zuwendenden auf Verlangen der Finanzbehörde vorzulegen und im Übrigen bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung aufzubewahren (§ 50 Absatz 8 EStDV).

II. Spendenaktionen von steuerbegünstigten Körperschaften zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene

Einer gemeinnützigen Körperschaft ist es grundsätzlich nicht erlaubt, Mittel für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die sie nach ihrer Satzung nicht fördert (§ 55 Absatz 1 Nummer 1 AO). Ruft eine gemeinnützige Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine hier in Betracht kommenden Zwecke – wie insbesondere die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens oder die Förderung mildtätiger Zwecke – verfolgt (z. B. Sportverein, Musikverein, Kleingartenverein oder Brauchtumsverein), zu Spenden zur Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene auf und kann sie die Spenden nicht zu Zwecken verwenden, die sie nach ihrer Satzung fördert, gilt Folgendes:

Es ist unschädlich für die Steuerbegünstigung einer Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine hier in Betracht kommenden Zwecke verfolgt oder regional gebunden ist, wenn sie Mittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion für die Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene erhalten hat, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung für den angegebenen Zweck selbst verwendet. Die Körperschaft hat bei der Förderung mildtätiger Zwecke die Bedürftigkeit der unterstützten Person oder Einrichtung selbst zu prüfen und zu dokumentieren. Bei Maßnahmen, z. B. Einkaufshilfen, für Personen in häuslicher Quarantäne oder für Personen, die aufgrund ihres Alters, Vorerkrankungen o.ä. zum besonders gefährdeten Personenkreis gehören, ist die körperliche Hilfsbedürftigkeit zu unterstellen. Gleiches gilt hinsichtlich des Vorliegens einer wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit bei der kostenlosen Zurverfügungstellung von Lebensmitteln oder Einkaufsgutscheinen, die an die Stelle des Angebots der vielfach geschlossenen Tafeln getreten sind, oder Hilfen für Obdachlose. Bei finanziellen Hilfen ist die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit der unterstützten Person glaubhaft zu machen. Unterstützungsleistungen außerhalb der Verwirklichung gemeinnütziger oder mildtätiger

ger Zwecke, z. B. an von der Corona-Krise besonders betroffene Unternehmen, Selbständige oder an entsprechende Hilfsfonds der Kommunen sind insoweit nicht begünstigt.

Es reicht aber auch aus, wenn die Spenden entweder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die z. B. mildtätige Zwecke verfolgt, oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zur Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene weitergeleitet werden. Die gemeinnützige Einrichtung, die die Spenden gesammelt hat, muss entsprechende Zuwendungsbestätigungen für Spenden, die sie für die Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene erhält und verwendet, bescheinigen. Auf die Sonderaktion ist in der Zuwendungsbestätigung hinzuweisen.

III. Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene

Neben der Verwendung der eingeforderten Spendenmittel (Abschnitt II) ist es ausnahmsweise auch unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft, wenn sie sonstige bei ihr vorhandene Mittel, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen, ohne Änderung der Satzung zur Unterstützung für von der Corona-Krise Betroffene einsetzt. Gleiches gilt für die Überlassung von Personal und von Räumlichkeiten.

Einkaufsdienste oder vergleichbare Dienste für von der Corona-Krise Betroffene sind für die Steuerbegünstigung der Körperschaft unschädlich. Die Erstattung von Kosten für die Einkaufs- oder Botendienste an die Mitglieder der Körperschaft ist ebenfalls unschädlich.

Werden vorhandene Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die z. B. mildtätige Zwecke verfolgen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterstützung für von der Corona-Krise Betroffene stehen, oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zu diesem Zweck weitergeleitet, ist dies nach § 58 Nummer 2 AO unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft.

IV. Steuerliche Behandlung von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen

1. Zuwendung als Sponsoring-Maßnahme

Die Aufwendungen des Steuerpflichtigen für die in der Präambel dargestellten Zwecke sind nach den Maßgaben des BMF-Schreibens vom 18. Februar 1998 (BStBl I Seite 212) zum Betriebsausgabenabzug zuzulassen. Aufwendungen des sponsernden Steuerpflichtigen sind danach Betriebsausgaben, wenn der Sponsor wirtschaftliche Vorteile, die in der Sicherung oder Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens liegen können, für sein Unternehmen erstrebt. Diese wirtschaftlichen Vorteile sind u. a. dadurch erreichbar, dass der Sponsor öffentlichkeitswirksam (z. B. durch Berichterstattung in Zeitungen, Rundfunk, Fernsehen usw.) auf seine Leistungen aufmerksam macht.

2. Zuwendungen an Geschäftspartner

Wendet der Steuerpflichtige seinen von der Corona -Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffenen Geschäftspartnern zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen in angemessenem Umfang unentgeltlich Leistungen aus seinem Betriebsvermögen zu, sind die Aufwendungen in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehbar. § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 EStG ist insoweit aus Billigkeitsgründen nicht anzuwenden.

3. Sonstige Zuwendungen

Erfüllt die Zuwendung des Steuerpflichtigen unter diesen Gesichtspunkten nicht die Voraussetzungen für den Betriebsausgabenabzug, so ist aus allgemeinen Billigkeitserwägungen die Zuwendung von Wirtschaftsgütern oder sonstigen betrieblichen Nutzungen und Leistungen (nicht hingegen Geld) des Steuerpflichtigen aus einem inländischen Betriebsvermögen an durch die Corona -Krise unmittelbar und nicht unerheblich geschädigte oder mit der Bewältigung der Corona -Krise befasste Unternehmen und Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) als Betriebsausgabe zu behandeln, die ohne Rücksicht auf § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 EStG abgezogen werden darf.

4. Behandlung der Zuwendungen beim Empfänger

In den Fällen der Nummern 1 bis 3 sind die Zuwendungen beim Empfänger gemäß § 6 Absatz 4 EStG als Betriebseinnahme mit dem gemeinen Wert anzusetzen.

V. Arbeitslohnspende

Aus Billigkeits- und Vereinfachungsgründen gilt Folgendes:

Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 EStG, bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz, wenn der Arbeitgeber die Verwendungsaufgabe erfüllt und dies dokumentiert.

Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist im Lohnkonto aufzuzeichnen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 LStDV). Auf die Aufzeichnung kann verzichtet werden, wenn stattdessen der Arbeitnehmer seinen Verzicht schriftlich erklärt hat und diese Erklärung zum Lohnkonto genommen worden ist. Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist nicht in der Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 EStG) anzugeben. Die steuerfrei belassenen Lohnanteile dürfen in der Einkommensteuererklärung nicht als Spende berücksichtigt werden.

VI. Aufsichtsratsvergütungen

Verzichtet ein Aufsichtsratsmitglied vor Fälligkeit oder Auszahlung auf Teile seiner Aufsichtsratsvergütung, gelten die unter Abschnitt V. genannten Grundsätze sinngemäß. Da es sich auf Seiten

der Gesellschaft gleichwohl um Aufsichtsratsvergütungen und nicht um Spenden handelt, bleibt die Anwendung des § 10 Nummer 4 KStG davon unberührt.

VII. Hilfsleistungen zur Bewältigung der Corona -Krise

Stellen steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG entgeltlich Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen in Bereichen zur Verfügung, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona -Krise notwendig sind (z. B. an Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime), dann wird es nicht beanstandet, wenn diese Betätigungen sowohl ertragsteuerlich als auch umsatzsteuerlich dem Zweckbetrieb im Sinne des § 65 AO zugeordnet werden. Dies gilt unabhängig davon, welchen steuerbegünstigten Zweck die jeweilige Körperschaft, die Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen zur Verfügung stellt, satzungsmäßig befolgt.

Die umsatzsteuerbaren Überlassungen von Sachmitteln und Räumen sowie von Arbeitnehmern können unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 Nummern 14, 16, 18, 23 und 25 UStG als eng verbundene Umsätze der steuerbegünstigten Einrichtungen untereinander umsatzsteuerfrei sein, wenn die überlassenen Leistungen insbesondere in Bereichen der Sozialfürsorge oder der sozialen Sicherheit, der Betreuung und Versorgung von Betroffenen der Corona -Krise dienen. Für Überlassungsleistungen von bzw. an andere Unternehmer greift die Umsatzsteuerbefreiung nicht.

Bei der unentgeltlichen Bereitstellung von medizinischem Bedarf und unentgeltlichen Personalgestellungen für medizinische Zwecke durch Unternehmen an Einrichtungen, die einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Corona -Krise leisten, wie insbesondere Krankenhäuser, Kliniken, Arztpraxen, Rettungsdienste, Pflege- und Sozialdienste, Alters- und Pflegeheime sowie weitere öffentliche Institutionen wie Polizei und Feuerwehr, wird von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe im Billigkeitswege abgesehen.

VIII. Mittelverwendung

Aus Vereinfachungsgründen gilt Folgendes:

1. Verluste aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des § 64 AO und in der Vermögensverwaltung

Der Ausgleich von Verlusten, die steuerbegünstigten Organisationen nachweislich aufgrund der Auswirkungen der Corona -Krise bis zum 31. Dezember 2020 im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung entstehen, mit Mitteln des ideellen Bereichs, Gewinnen aus Zweckbetrieben, Erträgen aus der Vermögensverwaltung oder Gewinnen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ist für die Steuerbegünstigung der jeweiligen Körperschaft unschädlich.

2. Aufstockung von Kurzarbeitergeld und Fortsetzung der Zahlung von Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale

Stocken Organisationen, die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG steuerbegünstigt sind, ihren eigenen Beschäftigten, die sich in Kurzarbeit befinden, das Kurzarbeitergeld aus eigenen Mitteln bis zu einer Höhe von insgesamt 80 % des bisherigen Entgelts auf, werden weder die Mittelverwendung für satzungsmäßige Zwecke noch die Marküblichkeit und die Angemessenheit der Aufstockung geprüft, wenn die Aufstockung einheitlich für alle Arbeitnehmer erfolgt. Die Voraussetzungen des § 55 Absatz 1 Nummern 1 und 3 AO gelten als erfüllt.

Zudem wird es gemeinnützigkeitsrechtlich nicht beanstandet, wenn die Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschalen weiterhin geleistet werden, obwohl eine Ausübung der Tätigkeit aufgrund der Corona -Krise (zumindest zeitweise) nicht mehr möglich ist.

IX. Schenkungsteuer

Handelt es sich bei den Zuwendungen um Schenkungen, können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG gewährt werden. Hierunter fallen u. a. Zuwendungen an gemeinnützige Körperschaften nach § 13 Absatz 1 Nummer 16 ErbStG und Zuwendungen, die ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken gewidmet sind, sofern deren Verwendung zu diesem Zweck gesichert ist (§ 13 Absatz 1 Nummer 17 ErbStG).

X. Weitere steuerliche Erleichterungen für Betroffene

Weitere Erleichterungen für unmittelbar und nicht nur unerheblich von der Corona -Krise Betroffene, wie z.B. zur Stundung von Steuern, im Zusammenhang mit Vollstreckungsmaßnahmen und zur Anpassung der Vorauszahlungen, ergeben sich aus dem BMF -Schreiben vom 19. März 2020 - IV A 3 - S 0336/19/10007 :002 (BStBl I S. 262) und den gleichlautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19. März 2020 (BStBl I S. 281).

Weitere aktuelle Informationen sind unter www.bundesfinanzministerium.de/corona zu finden.

☐ Hinweis

Neufassung von Abschnitt VIII. 2. durch BMF -Schreiben vom 26.05.2020, VV DEU BMF 2020-05-26 IV C 4-S 0174/19/10002:008

Neufassung von Abschnitt VII und Erweiterung des zeitlichen Anwendungsbereichs durch BMF -Schreiben vom 18.12.2020, VV DEU BMF 2020-12-18 IV C 4-S 2223/19/10003:006

Verlängerung der Billigkeitsregelungen bis zum 31.12.2022 durch **BMF**-Schreiben vom 14.12.2021,

VV DEU **BMF** 2021-12-14 III C 2-S 7030/20/10004:004

Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs siehe **BMF**-Schreiben vom 15.12.2021,

VV DEU **BMF** 2021-12-15 IV C 4-S 2223/19/10003:006

☐ **Anwendende Verweise**

ESTG § 41b Abs 1 S 2 Nr 3 (Zitierung).

ESTG § 6 Abs 4 (Zitierung).

LStDV § 4 Abs 2 Nr 4 S 1 (Zitierung).

VV BW FinMin 2020-03-19 3-G146.0/4 (Anwendung).

VV DEU **BMF** 1998-02-18 IV B 2-S 2144-40/98 (Anwendung).

VV DEU **BMF** 2020-03-19 IV A 3-S 0336/19/10007:002 (Anwendung).

☐ **Sonstige Verweise**

AO 1977 § 55 Abs 1 Nr 1 (Durchführungsvorschrift).

AO 1977 § 55 Abs 1 Nr 1 u 3 (Durchführungsvorschrift).

AO 1977 § 58 Nr 2 (Durchführungsvorschrift).

AO 1977 § 64 (Durchführungsvorschrift).

AO 1977 § 65 (Durchführungsvorschrift).

ESTDV 1955 § 50 Abs 4 S 1 Nr 1 (Durchführungsvorschrift).

ESTDV 1955 § 50 Abs 4 S 1 Nr 1 Buchst a (Durchführungsvorschrift).

ESTDV 1955 § 50 Abs 4 S 1 Nr 1 Buchst b Halbs 1 (Durchführungsvorschrift).

ESTDV 1955 § 50 Abs 5 (Durchführungsvorschrift).

ESTDV 1955 § 50 Abs 8 (Durchführungsvorschrift).

ESTG § 10b Abs 1 S 2 (Durchführungsvorschrift).

ESTG § 4 (Durchführungsvorschrift).

ESTG § 4 Abs 5 S 1 Nr 1 (Durchführungsvorschrift).

ErbStG 1974 § 13 (Durchführungsvorschrift).

ErbStG 1974 § 13 Abs 1 Nr 16 (Durchführungsvorschrift).

ErbStG 1974 § 13 Abs 1 Nr 17 (Durchführungsvorschrift).

KStG 1977 § 10 Nr 4 (Durchführungsvorschrift).

KStG 1977 § 5 Abs 1 Nr 9 (Durchführungsvorschrift).

UStG 1980 § 12 (Durchführungsvorschrift).

UStG 1980 § 3 Abs 1b (Durchführungsvorschrift).

UStG 1980 § 4 Nr 14 (Durchführungsvorschrift).

UStG 1980 § 4 Nr 16 (Durchführungsvorschrift).

UStG 1980 § 4 Nr 18 (Durchführungsvorschrift).

UStG 1980 § 4 Nr 23 (Durchführungsvorschrift).

UStG 1980 § 4 Nr 25 (Durchführungsvorschrift).

☐ **Zusatzinformationen**

📄 Normgeberversionen:

Bundesministerium der Finanzen
IV C 4-S 2223/19/10003:003//2020/0308754
Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main
S 0170 A-085-St 52

Berlin, **09.04.2020**

Frankfurt, 28.04.2020

**Bundesministerium der Finanzen, 26.05.2020, IV C 4-S 0174/19/10002:008,
FMNR252000020 ^**

Normgeber: **Bundesministerium der Finanzen**
Vorschrift: **VV DEU BMF 2020-05-26 IV C 4-S 0174/19/10002:008**
Fassung vom: **26.05.2020**
Gültig ab: **26.05.2020**
Veranlagungszeitraum: **ab 2020 bis 2022**
Gültigkeitshinweis

Quelle:



Norm: **§ 55 Abs 1 Nr 1 u 3 AO 1977**
BStBl-Fundstelle: **BStBl I 2020, 543**
Zitiervorschlag: **Bundesministerium der Finanzen, 26.05.2020, IV C 4-S
0174/19/10002:008, FMNR252000020 **

**Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona -Krise Betroffene;
Ergänzung des BMF -Schreibens vom 9. April 2020 (IV C 4 - S 2223/19/10003 :003)**

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das BMF -Schreiben vom 9.
April 2020 (IV C 4 - S 2223/19/10003 :003) wie folgt ergänzt:

Abschnitt VIII. 2. wird wie folgt gefasst:

„2. Aufstockung von Kurzarbeitergeld und Fortsetzung der Zahlung von Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale

Stocken Organisationen, die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG steuerbegünstigt sind, ihren eigenen Beschäftigten, die sich in Kurzarbeit befinden, das Kurzarbeitergeld aus eigenen Mitteln bis zu einer Höhe von insgesamt 80 % des bisherigen Entgelts auf, werden weder die Mittelverwendung für satzungsmäßige Zwecke noch die Marktüblichkeit und die Angemessenheit der Aufstockung geprüft, wenn die Aufstockung einheitlich für alle Arbeitnehmer erfolgt. Die Voraussetzungen des § 55 Absatz 1 Nummern 1 und 3 AO gelten als erfüllt. **Das „bisherige Entgelt“ ist dabei das in den drei Monaten vor Einführung der Kurzarbeit durchschnittlich ausgezahlte Nettomonatsgehalt.**

Bei einer Aufstockung auf über 80 % des bisherigen Entgelts bedarf es einer entsprechenden Begründung, insbesondere zur Marktüblichkeit und Angemessenheit der Aufstockung. Sehen kollektivrechtliche Vereinbarungen des Arbeitsrechts, wie zum Beispiel Tarifverträge, eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes vor, reicht für den Nachweis der „Marktüblichkeit und Angemessenheit“ die Vorlage dieser Vereinbarung. Übernehmen kollektivrechtlich nicht gebundene Unternehmen in individuellen Verträgen mit allen Mitarbeitern einheitlich die kollektivrechtlichen Vereinbarungen der Branche zur Aufsto-

ckung des Kurzarbeitergeldes, dient ein Mustervertrag dem Nachweis der Marktüblichkeit und Angemessenheit.

Zudem wird es gemeinnützigkeitsrechtlich nicht beanstandet, wenn die Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschalen weiterhin geleistet werden, obwohl eine Ausübung der Tätigkeit aufgrund der Corona -Krise (zumindest zeitweise) nicht mehr möglich ist.“

☐ **Hinweis**

Erweiterung des zeitlichen Anwendungsbereichs durch BMF -Schreiben vom 18.12.2020, VV DEU BMF 2020-12-18 IV C 4-S 2223/19/10003:006

Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs siehe BMF -Schreiben vom 15.12.2021, VV DEU BMF 2021-12-15 IV C 4-S 2223/19/10003:006

☐ **Ändernder Verweis**

VV DEU BMF 2020-04-09 IV C 4-S 2223/19/10003:003 (Neuregelung)

☐ **Anwendende Verweise**

KStG 1977 § 5 Abs 1 Nr 9 (Zitierung)

☐ **Sonstige Verweise**

AO 1977 § 55 Abs 1 Nr 1 u 3 (Durchführungsvorschrift)

☐ **Zusatzinformationen**

📄 Normgeberversionen:

Bundesministerium der Finanzen
IV C 4-S 0174/19/10002:008//2020/0464239

Berlin, 26.05.2020

📄 Parallelregelungen:

Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main
S 0170 A-085-St 53

Frankfurt, 28.05.2020

**Bundesministerium der Finanzen, 18.12.2020, IV C 4-S 2223/19/10003:006,
FMNR63b000020 ^**

Normgeber: **Bundesministerium der Finanzen**
Aktenzeichen: **IV C 4-S 2223/19/10003:006, 2020/1279474**
Fassung vom: **18.12.2020**
Gültig ab: **18.12.2020**
Veranlagungszeitraum: **ab 2020 bis 2022**
Gültigkeitshinweis

Quelle:



Normen: **§ 5 Abs 1 Nr 9 KStG 1977, § 4 Nr 23 UStG 1980, § 4 Nr 18 UStG 1980, § 65 AO 1977, § 15 UStG 1980 ... mehr**
BStBl-Fundstelle: **BStBl I 2021, 57**
Zitiervorschlag: **Bundesministerium der Finanzen, 18.12.2020, IV C 4-S 2223/19/10003:006, FMNR63b000020 **

Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona -Krise Betroffene; Ergänzung und Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs des BMF -Schreibens vom 9. April 2020 (IV C 4 - S 2223/19/10003 :003) und der Ergänzung vom 26. Mai 2020 (IV C 4 - S 0174/19/10002 :008)

Die Situation der Covid-19 -Pandemie bedingt die Erweiterung und Verlängerung der Verwaltungs- und Vollzugserleichterungen des Jahres 2020 auch im Jahr 2021 zur Anwendung zu bringen. Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben daher beschlossen, die in den BMF -Schreiben vom 9. April 2020 (BStBl I S. 498) und vom 26. Mai 2020 (BStBl I S. 543) enthaltenen Verwaltungsregelungen zu verlängern und zu erweitern.

I. Erweiterung

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das BMF -Schreiben vom 9. April 2020 (IV C 4 - S 2223/19/10003 :003) unter Abschnitt VII. wie folgt gefasst:

„VII. Hilfeleistung zur Bewältigung der Corona -Krise

Stellen steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG entgeltlich Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen in Bereichen zur Verfügung, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona -Krise notwendig sind (z. B. an Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime), dann wird es nicht beanstandet, wenn diese Betätigungen sowohl ertragsteuerlich als auch umsatzsteuerlich dem Zweckbetrieb im Sinne des § 65 AO zugeordnet werden. Dies gilt unabhängig davon, welchen steuerbegünstigten Zweck die jeweilige Körperschaft, die Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen zur Verfügung stellt, satzungsmäßig befolgt.

Die umsatzsteuerbaren Überlassungen von Sachmitteln und Räumen sowie von Arbeitnehmern sind unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 Nummer 14, 16, 18, 23 und 25 UStG als eng verbundene Umsätze der steuerbegünstigten Einrichtungen untereinander umsatzsteuerfrei. **Die Steuerbefreiung gilt nur für die Überlassung zwischen Einrichtungen, deren Umsätze nach der gleichen Vorschrift steuerbefreit sind, also z. B. für Überlassungen zwischen den in § 4 Nummer 16 UStG genannten Einrichtungen. Für die Anwendung der genannten Umsatzsteuerbefreiungen ist eine Anerkennung als gemeinnützige Einrichtung nicht erforderlich.**

Bei der unentgeltlichen Bereitstellung von medizinischem Bedarf und unentgeltlichen Personalgestellungen für medizinische Zwecke durch Unternehmen an Einrichtungen, die einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Corona-Krise leisten, wie insbesondere Krankenhäuser, Kliniken, Arztpraxen, Rettungsdienste, Pflege- und Sozialdienste, Alters- und Pflegeheime sowie weitere öffentliche Institutionen wie Polizei und Feuerwehr, wird von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe im Billigkeitswege abgesehen.

Beabsichtigt ein Unternehmer bereits beim Leistungsbezug, die Leistungen ausschließlich und unmittelbar für die unentgeltliche Bereitstellung von medizinischem Bedarf und unentgeltlichen Personalgestellungen für medizinische Zwecke durch Unternehmen an Einrichtungen, die einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Corona-Krise leisten, wie insbesondere Krankenhäuser, Kliniken, Arztpraxen, Rettungsdiensten, Pflege- und Sozialdiensten, Alters- und Pflegeheimen sowie weiteren öffentlichen Institutionen wie Polizei und Feuerwehr zu verwenden, sind die entsprechenden Vorsteuerbeträge unter den übrigen Voraussetzungen des § 15 UStG im Billigkeitswege entgegen Abschn. 15.15 Absatz 1 UStAE zu berücksichtigen. Die folgende unentgeltliche Wertabgabe wird nach dem vorangegangenen Absatz im Billigkeitswege nicht besteuert.

II. Verlängerung

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird der zeitliche Anwendungsbereich des BMF -Schreibens vom 9. April 2020 (BStBl I S. 498) und dessen Ergänzungen über den 31. Dezember 2020 hinaus auf alle Maßnahmen erweitert, die bis 31. Dezember 2021 durchgeführt werden.

☐ Hinweis

Verlängerung der Billigkeitsregelungen bis zum 31.12.2022 durch BMF -Schreiben vom 14.12.2021.

VV DEU BMF 2021-12-14 III C 2-S 7030/20/10004:004

Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs siehe BMF -Schreiben vom 15.12.2021,
VV DEU BMF 2021-12-15 IV C 4-S 2223/19/10003:006

☐ Ändernde Verweise

VV DEU BMF 2020-04-09 IV C 4-S 2223/19/10003:003 (Neuregelung)

VV DEU BMF 2020-05-26 IV C 4-S 0174/19/10002:008 (Neuregelung)

☐ Anwendende Verweise

UStAE Abschn 15.15 Abs 1 (Anwendung).

☐ **Sonstige Verweise**

AO 1977 § 65 (Durchführungsvorschrift)

KStG 1977 § 5 Abs 1 Nr 9 (Durchführungsvorschrift)

UStG 1980 § 15 (Durchführungsvorschrift)

UStG 1980 § 4 Nr 14 (Durchführungsvorschrift)

UStG 1980 § 4 Nr 16 (Durchführungsvorschrift)

UStG 1980 § 4 Nr 18 (Durchführungsvorschrift)

UStG 1980 § 4 Nr 23 (Durchführungsvorschrift)

UStG 1980 § 4 Nr 25 (Durchführungsvorschrift)

**Bundesministerium der Finanzen, 15.06.2021, III C 3-S 7130/20/10005:015,
FMNR378000021 ^**

Normgeber: **Bundesministerium der Finanzen**
Aktenzeichen: **III C 3-S 7130/20/10005:015, 2021/0675466**
Fassung vom: **15.06.2021**
Gültig ab: **15.06.2021**
Veranlagungszeitraum: **ab 2020 bis 2022**
Gültigkeitshinweis

Quelle:



Norm: **§ 4 Nr 18 UStG 1980**
BStBl-Fundstelle: **BStBl I 2021, 855**
Zitiervorschlag: **Bundesministerium der Finanzen, 15.06.2021, III C 3-S
7130/20/10005:015, FMNR378000021 **

Umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen im Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19 -Pandemie;

Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 UStG

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder können aus Billigkeitsgründen Leistungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19 -Pandemie von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben, erbracht werden, als eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen angesehen und nach § 4 Nr. 18 UStG als umsatzsteuerfrei behandelt werden.

Als Leistungen im Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19 -Pandemie gelten auch die entgeltliche Gestellung von Personal, Räumlichkeiten, Sachmitteln oder die Erbringung von anderen Leistungen an Körperschaften privaten oder öffentlichen Rechts, soweit die empfangende Körperschaft selbst Leistungen im Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19 -Pandemie erbringt. Für die aus Billigkeitsgründen mögliche Steuerbefreiung der an diese Körperschaften erbrachten Leistungen ist es unbeachtlich, ob die Leistungen der Körperschaften zur Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19 -Pandemie steuerbar oder - z. B. mangels Entgeltlichkeit oder in Folge der Erfüllung eigener hoheitlicher Aufgaben - nicht steuerbar sind.

Die vorstehende Billigkeitsregelung ist für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 anzuwenden.

Beruft sich der leistende Unternehmer auf die im Billigkeitsweg zu gewährende Steuerbefreiung, ist für damit im Zusammenhang stehende Eingangsleistungen der Vorsteuerabzug nach § 15 UStG ausgeschlossen.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerarten - Umsatzsteuer - Umsatzsteuer-Anwendungserlass zum Herunterladen bereit.

☐ **Hinweis**

Verlängerung der Billigkeitsregelung bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2022 durch **BMF**-Schreiben vom 03.12.2021,
VV DEU **BMF** 2021-12-03 III C 3-S 7130/20/10005:015

☐ **Anwendende Verweise**

UStG 1980 § 15 (Zitierung).

☐ **Sonstige Verweise**

UStG 1980 § 4 Nr 18 (Durchführungsvorschrift).

**Bundesministerium der Finanzen, 14.12.2021, III C 2-S 7030/20/10004:004,
FMNR202100139 ^**

Normgeber: **Bundesministerium der Finanzen**
Aktenzeichen: **III C 2-S 7030/20/10004:004, 2021/1290403**
Fassung vom: **14.12.2021**
Gültig ab: **14.12.2021**
Veranlagungszeitraum: **2022**

Quelle: 

Normen: **§ 4 Nr 16 UStG 1980, § 15a UStG 1980, § 4 Nr 23 UStG 1980, § 4 Nr 18 UStG 1980, § 4 Nr 14 UStG 1980 ... mehr**
BStBl-Fundstelle: **BStBl I 2021, 2500**
Zitiervorschlag: **Bundesministerium der Finanzen, 14.12.2021, III C 2-S 7030/20/10004:004, FMNR202100139 **

**Umsatzsteuerliche Billigkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona -Krise;
Verlängerung der getroffenen Billigkeitsregelungen bis zum 31. Dezember 2022**

Schreiben des **BMF** vom 9. April 2020 - IV C 4 – S 2223/19/10003:003 (2020/0308754), BStBl I S. 498 -;
Schreiben des **BMF** vom 18. Dezember 2020 - IV C 4 – S 2223/19/10003:006 (2020/1279474), BStBl I 2021 S. 57 -

I.

Die folgenden umsatzsteuerlichen Billigkeitsregelungen im Zusammenhang mit der Corona -Krise sind bis zum 31. Dezember 2021 befristet:

1. Unentgeltliche Wertabgaben hinsichtlich medizinischem Material oder Personal

Folgende Regelungen wurden mit dem **BMF -Schreiben vom 9. April 2020** (unter VII.) veröffentlicht sowie mit dem **BMF -Schreiben vom 18. Dezember 2020** erweitert und verlängert:

- a) „Bei der unentgeltlichen Bereitstellung von medizinischem Bedarf und unentgeltlichen Personalgestellungen für medizinische Zwecke durch Unternehmen an Einrichtungen, die einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Corona -Krise leisten, wie insbesondere Krankenhäuser, Kliniken, Arztpraxen, Rettungsdienste, Pflege- und Sozialdienste, Alters- und Pflegeheime sowie weitere öffentliche Institutionen wie Polizei und Feuerwehr, wird von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe im Billigkeitswege abgesehen.“

b) „Beabsichtigt ein Unternehmer bereits beim Leistungsbezug, die Leistungen ausschließlich und unmittelbar für die unentgeltliche Bereitstellung von medizinischem Bedarf und unentgeltlichen Personalgestellungen für medizinische Zwecke durch Unternehmen an Einrichtungen, die einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Corona -Krise leisten, wie insbesondere Krankenhäuser, Kliniken, Arztpraxen, Rettungsdiensten, Pflege- und Sozialdiensten, Alters- und Pflegeheimen sowie weiteren öffentlichen Institutionen wie Polizei und Feuerwehr zu verwenden, sind die entsprechenden Vorsteuerbeträge unter den übrigen Voraussetzungen des § 15 UStG im Billigkeitswege entgegen Abschn. 15.15 Absatz 1 UStAE zu berücksichtigen. Die folgende unentgeltliche Wertabgabe wird nach dem vorangegangenen Absatz im Billigkeitswege nicht besteuert.“

2. Umsatzsteuerbefreiung für die Überlassungen von Sachmitteln und Räumen sowie von Arbeitnehmern

Auch folgende Regelung wurde mit dem BMF -Schreiben vom 9. April 2020 (unter VII.) veröffentlicht sowie mit dem BMF -Schreiben vom 18. Dezember 2020 präzisiert und verlängert:

„Die umsatzsteuerbaren Überlassungen von Sachmitteln und Räumen sowie von Arbeitnehmern sind unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 Nr. 14, 16, 18, 23 und 25 UStG als eng verbundene Umsätze der steuerbegünstigten Einrichtungen untereinander umsatzsteuerfrei. Die Steuerbefreiung gilt nur für die Überlassung zwischen Einrichtungen, deren Umsätze nach der gleichen Vorschrift steuerbefreit sind, also z. B. für Überlassungen zwischen den in § 4 Nr. 16 UStG genannten Einrichtungen. Für die Anwendung der genannten Umsatzsteuerbefreiungen ist eine Anerkennung als gemeinnützige Einrichtung nicht erforderlich.“

3. Vorsteuerabzug bei Nutzungsänderung

Ferner haben die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder folgende Beschlüsse hinsichtlich der Nutzung von Gebäuden im Zusammenhang mit der Corona -Krise gefasst und verlängert:

- a) „Für Nutzungsänderungen von Unternehmen der öffentlichen Hand im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona -Krise wird gem. § 163 AO aus sachlichen Billigkeitsgründen bis zum 31. Dezember 2020 von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe nach § 3 Abs. 9a UStG und einer Vorsteuerkorrektur nach § 15a UStG abgesehen, wenn und soweit der Sachverhalt in einer Nutzung zur Bewältigung der Corona -Krise begründet ist. Zeiten, in denen ein Gebäude aufgrund der Kontaktbeschränkungen oder ähnlicher durch Corona bedingte Gründe nicht vermietet werden kann, führen nicht zu einer Nutzungsänderung gegenüber dem Zeitraum vor den Kontaktbeschränkungen.“
- b) „Die Billigkeitsregelung zur Nutzungsänderung von Unternehmen der öffentlichen Hand im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona -Krise ist auch auf Vorsteuern aus laufenden Kosten anzuwenden.“
- c) „Die Billigkeitsregelung ist auf in privater Rechtsform betriebene Unternehmen der öffentlichen Hand entsprechend anzuwenden, sofern die Nutzung unentgeltlich erfolgt.“

Nach dem Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder werden diese Billigkeitsregelungen bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Themen- Steuern - Steuerarten - Umsatzsteuer - BMF -Schreiben / Allgemeines - zum Download bereit.

☐ **Ändernde Verweise**

VV DEU BMF 2020-04-09 IV C 4-S 2223/19/10003:003 (Neuregelung).

VV DEU BMF 2020-12-18 IV C 4-S 2223/19/10003:006 (Neuregelung).

☐ **Anwendende Verweise**

AO 1977 § 163 (Zitierung).

UStAE Abschn 15.15 Abs 1 (Anwendung).

☐ **Sonstige Verweise**

UStG 1980 § 15 (Durchführungsvorschrift).

UStG 1980 § 15a (Durchführungsvorschrift).

UStG 1980 § 3 Abs 9a (Durchführungsvorschrift).

UStG 1980 § 4 Nr 14 (Durchführungsvorschrift).

UStG 1980 § 4 Nr 16 (Durchführungsvorschrift).

UStG 1980 § 4 Nr 16 (Durchführungsvorschrift).

UStG 1980 § 4 Nr 18 (Durchführungsvorschrift).

UStG 1980 § 4 Nr 23 (Durchführungsvorschrift).

UStG 1980 § 4 Nr 25 (Durchführungsvorschrift).

**Bundesministerium der Finanzen, 15.12.2021, IV C 4-S 2223/19/10003:006,
FMNR202100142 ^**

Normgeber: **Bundesministerium der Finanzen**
Aktenzeichen: **IV C 4-S 2223/19/10003:006, 2021/1258425**
Fassung vom: **15.12.2021**
Gültig ab: **15.12.2021**
Veranlagungszeitraum: **2022**

Quelle: 

Normen: **§ 4 EStG, § 65 AO 1977, § 52 AO 1977, § 55 AO 1977, § 10b EStG**
BStBl-Fundstelle: **BStBl I 2021, 2476**
Zitiervorschlag: **Bundesministerium der Finanzen, 15.12.2021, IV C 4-S 2223/19/10003:006, FMNR202100142 **

Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona -Krise Betroffene; Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs des BMF -Schreibens vom 9. April 2020 (IV C 4 - S 2223/19/10003 :003) und dessen Ergänzungen vom 26. Mai 2020 (IV C 4 - S 0174/19/10002 :008) und vom 18. Dezember 2020 (IV C 4 - S 2223/19/10003 :006).

Die Situation der Covid-19 -Pandemie bedingt, die Verwaltungs- und Vollzugserleichterungen der Jahre 2020 und 2021 auch im Jahr 2022 zur Anwendung zu bringen.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird der zeitliche Anwendungsbereich des BMF -Schreibens vom 9. April 2020 (BStBl I S. 498) und dessen Ergänzungen vom 26. Mai 2020 (BStBl I S. 543) sowie vom 18. Dezember 2020 (BStBl I 2021 S. 57) über den 31. Dezember 2021 hinaus auf alle Maßnahmen erweitert, die bis 31. Dezember 2022 durchgeführt werden.

Dies gilt nicht für die Absätze 2 bis 4 unter Abschnitt VII. des BMF -Schreibens vom 9. April 2020 (BStBl I S. 498) in der Fassung des BMF -Schreibens vom 18. Dezember 2020 (BStBl I 2021 S. 57). Zu den umsatzsteuerlichen Regelungen wird auf das BMF -Schreiben vom 14. Dezember 2021 (III C 2 - S 7030/20/10004 :004, BStBl I S. 2500) verwiesen.

Ändernde Verweise

VV DEU BMF 2020-04-09 IV C 4-S 2223/19/10003:003 (Neuregelung).
VV DEU BMF 2020-05-26 IV C 4-S 0174/19/10002:008 (Neuregelung).
VV DEU BMF 2020-12-18 IV C 4-S 2223/19/10003:006 (Neuregelung).

☐ **Anwendende Verweise**

VV DEU BMF 2020-04-09 IV C 4-S 2223/19/10003:003 (Zitierung).

VV DEU BMF 2020-12-18 IV C 4-S 2223/19/10003:006 (Zitierung).

VV DEU BMF 2021-12-14 III C 2-S 7030/20/10004:004 (Anwendung).

☐ **Sonstige Verweise**

AO 1977 § 52 (Durchführungsvorschrift).

AO 1977 § 55 (Durchführungsvorschrift).

AO 1977 § 65 (Durchführungsvorschrift).

EStG § 10b (Durchführungsvorschrift).

EStG § 4 (Durchführungsvorschrift).